

Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Netphen vom 17.04.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / S GV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 01.10.2013 (GV NRW S.565) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / S GV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Netphen folgende Satzung über die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderergruppen und Obdachlosen am 10.04.2014 beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Netphen unterhält Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S.765, 793)
 - b) von Zuwanderergruppen im Sinne von § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration vom 24.02.2012 (GV NRW S.95)
 - c) von Obdachlosen.

- (2) Übergangsheime sind vorhanden
 - a) An der Braas 10, Netphen
 - b) An der Braas 12, Netphen
 - c) Bodelschwinghstraße 10, Netphen
 - d) Bodelschwinghstraße 12, Netphen
 - e) Hinterm Liesch 41, Dreis-Tiefenbach
 - f) Im Hüttseifen 49, Dreis-Tiefenbach

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Der Bürgermeister erteilt die Zuweisung in ein Übergangsheim durch schriftlichen Bescheid. Hierdurch wird das Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Logierbesuch ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Der Bürgermeister kann die Bewohner aus zwingenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb eines Übergangsheimes und zwischen den Übergangsheimen umsetzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Bewohners oder durch Widerruf des Zuweisungsbescheides.

§ 3 Hausordnung, Betretungsrecht

- (1) Mit dem Einzug sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung gebunden.
- (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der Übergangsheime (§1) notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten, Beseitigung von Schäden und ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 4 Benutzungsgebühren/Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Diese Gebühr beträgt je Person für in Anspruch genommene Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume zzgl. Anteil Gemeinschaftsfläche):

Unterkunft	Preis/Person
------------	--------------

An der Braas 10 An der Braas 12 Hinterm Liesch 41	31,00 €
---	----------------

Bodelschwinghstraße 10 Bodelschwinghstraße 12	53,00 €
--	----------------

Im Hüttseifen 49	35,00 €
------------------	----------------

Für den Verbrauch an Wasser/Kanal, Haushaltsstrom, Heizung, Müllentsorgung etc. ist folgende Nebenkostenpauschale monatlich zu entrichten:

Unterkunft	Betrag mtl./Person
------------	-----------------------

An der Braas 10 An der Braas 12 Hinterm Liesch 41	62,00 €
---	----------------

Bodelschwinghstraße 10 Bodelschwinghstraße 12	90,00 €
--	----------------

Im Hüttseifen 49	65,00 €
------------------	----------------

- (3) Werden die Übergangsheime weniger als einen Kalendermonat benutzt, wird die Gebühr anteilig -1/30 je Tag - erhoben.

- (4) Aufnahme- und Auszugstag gelten als Benutzungstage. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Verwaltung von der Erhebung der vollen Nebenkostenpauschalen absehen, wenn die Abwesenheit des Bewohners nicht nur unerheblich ist.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden zum 01. Januar eines jeden Jahres als Monatsbeträge festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind jeweils unaufgefordert bis zum 3. Tage nach Einzug in die Unterkunft bzw. nach Erhalt dieses Bescheides und danach jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadt Netphen (Stadtkasse) kostenfrei zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird die Beitreibung der Benutzungsgebühr nach Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S.156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV NRW S.508), veranlasst.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Bewohner.
- (2) Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Netphen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Schlichtwohnungen vom 22.03.1991 in der Fassung der vom Rat der Stadt Netphen am 08.11.2001 beschlossenen Anpassungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Netphen vom 17.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 17.04.2014

(Wagener)
Bürgermeister